70 JAHRE FC Neuwarmbüchen e.V.

Dart · Fußball · Tanzen · Tennis · Tischtennis · Turnen · Volleyball SSV KIRCHHORST

Steller Sportverein Kirchhorst von 1932 e.V.

# Kooperationsvereinbarung

Zwischen
dem **FC Neuwarmbüchen e. V.**, Buchensahl 15, 30916 Isernhagen
und
dem **SSV Kirchhorst e. V.**, Krümpelweg 2, 30916 Isernhagen
wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

## § 1 Ziel und Zweck der Kooperation

Die Kooperatationspartner vereinbaren eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Vereinssports und des Freizeitangebotes.

Ziel und Zweck dieser Kooperationsvereinbarung ist es, die Grundlage für gemeinsame Aktivitäten zu schaffen, die den Erhalt des Sportes sichert. Hierunter zählen gemeinsame Projekte (z. B. Sportabzeichenabnahme, Schnupperkurse, Aufbau von neuen Angeboten), Spielgemeinschaften, sowie eine gemeinsame Nutzung der Sport- und Hallenflächen und des Sportmaterials. Die Kooperationspartner sollen gemeinschaftlich vom Know-how und vom Einsatz aller Sportler, Mitglieder, Übungsleiter und Mitarbeiter profitieren. Synergien von Ressourcen und Einrichtungen sollen genutzt werden.

## § 2 Leistungsumfang

Den jeweiligen Mitgliedern wird das Angebot eingeräumt, an den Aktivitäten des jeweils anderen Vereins teilzunehmen, vorausgesetzt es stehen keine Interessen der Kooperationspartnern dagegen.

Folgende Aktivitäten stehen den jeweils anderen Mitgliedern offen:
- Angebot aller Sparten und des Vereins
- Spielgemeinschaften
- Gemeinsame Projekte zur Mitgliedergewinnung und -erhaltung
- Besondere Aktivitäten für bestimmte Zielgruppen
- Gemeinsame Veranstaltungen

Mögliche operative Tätigkeiten:
- Erarbeitung neuer Konzepte für die Zukunft
- Zusammenlegung von administrativen Tätigkeiten
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Informationspolitik
- Gemeinsame Auftragsvergabe, Wartungsverträge

Auf Aktivitäten soll durch Veröffentlichung beim Kooperationspartner hingewiesen werden.

## § 3 Beginn, Dauer, Kündigung

Die Kooperation beginnt am 01.07.2016 endet am 31.12.2017. Sie verlängert sich für jeweils weitere zwölf Monate, wenn sie nicht von einem der beteiligten Vereine bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wurde. Die Vereinbarung erlischt sofort bei Auflösung eines Vereines.

## § 4 Kosten und Beitragsregelung

Gemeinsame Aktivitäten der Kooperationspartner müssen im Einzelfall mit den jeweiligen Vorständen im Hinblick auf die Kosten geprüft und abgestimmt werden.

Bei Spielgemeinschaften sind die Sparten angehalten eine eigene Verrechnung der Kosten (Trainer, Bälle, etc.) selbst vorzunehmen.

Die Beitragsregelung bleibt in den Händen des jeweiligen Kooperationspartners. Sondervereinbarungen, für Mitglieder, die gleichzeitig Angebote beider Kooperationspartner nutzen, können im Einzelfall vom jeweiligen Vorstand entschieden werden. Bei der Nutzung von Angeboten, die der eigene Verein nicht anbietet, sollten diese für die Hälfte des Vereinsbeitrags des anderen Vereins genutzt werden können. Über die Spartenbeiträge entscheiden die jeweiligen Sparten. Über Sondervereinbarungen und/ oder Beitragsermäßigungen werden sich die Kooperationspartner informieren.

Für Kurse, die neben Vereinsmitgliedern auch Nichtmitgliedern angeboten werden, gelten für die Mitglieder der Kooperationspartner generell die gleichen Gebühren wie für die eigenen Vereinsmitglieder.

## § 5 Rechtsbeziehung innerhalb und Gremium der Kooperation

Die sportliche und wirtschaftliche Eigenständigkeit der Kooperationspartner bleibt erhalten. Die Kooperationspartner sind weiterhin nur unter ihrer Vereinsadresse zu erreichen.

Jeder Verein handelt eigenverantwortlich gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten und ist an seine eigene Satzung gebunden.

Die Abwerbung von Mitgliedern hat ohne Zustimmung des Kooperationspartners zu unterbleiben.

Das Gremium der Kooperation bestehend aus den Vorsitzenden tagt mindestens einmal im Jahr, abwechselnd im jeweiligen Vereinshaus. Die Tagesordnung wird vom austragenden Verein erstellt und dem anderen Verein zwei Wochen vorher zur Verfügung gestellt.

## § 6 Haftung und Gewährleistung

Jeder Kooperationspartner haftet nach seiner Satzung für sein Risiko Dritten gegenüber als auch gegenüber den Mitgliedern.

Die Kooperationspartner und deren ehrenamtliche Mitarbeiter handeln eigenverantwortlich im Interesse des eigenen Vereines und haften, soweit gesetzlich zulässig, gegenüber den jeweils anderen Mitgliedern nicht für Schäden, die aus leicht fahrlässigem Verhalten entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen entstehen, sowie für Schäden bei Unfällen oder Diebstählen. Mit Teilnahme an den Veranstaltungen akzeptieren die jeweils anderen Mitglieder diese Haftungsbeschränkung.

## § 7 Konfliktregelung

Die Vorstände der Kooperationspartner entscheiden bei Unstimmigkeiten innerhalb der Kooperation.

## § 8 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen.

## § 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. Vielmehr besteht die Verpflichtung, die betreffende Bestimmung durch eine andere, sinnvolle und rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. In diesem Sinne werden ebenfalls unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieser Vereinbarung berichtigt bzw. solche, die fehlen, aufgenommen. Die Kooperationspartner sind verpflichtet, am Zustandekommen einer solchen Ersatzbestimmung mitzuwirken.

Neuwarmbüchen, den 19.5.2016

Unterschrift

Kirchhorst, den 19.5.16

Unterschrift